



AGB

Allgemeine Verkaufsbedingungen der H+B Hightech GmbH betreffend den Verkauf von Nabenschaltungen und Fahrradkomponenten

Version: 26.07.2024

Gear hubs & bike components	1. Geltungsbereich	S. 2
	2. Vertragsschluss; Angebotsunterlagen	S. 2
	3. Preise; Rechnungsstellung; Zahlungsbedingungen	S. 2
	4. Konstruktionsänderungen	S. 2
	5. Lieferung; Gefahrübergang; Lieferzeit	S. 2
	6. Höhere Gewalt	S. 3
	7. Mehrwegtransportmaterial	S. 3
	8. Eigentumsvorbehalt	S. 3
	9. Ansprüche bei Mängeln	S. 4
	9.1 Umfang der Gewährleistung	S. 4
	9.2 Untersuchung der Ware; Anzeige von Mängeln	S. 4
	9.3 Gewährleistungsansprüche	S. 4
	10. Haftung	S. 5
11. Verjährung von Mängel- und Ersatzansprüchen	S. 5	
12. Anwendbares Recht; Gerichtsstand, Erfüllungsort	S. 5	
13. Salvatorische Klausel	S. 5	

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen („Verkaufsbedingungen“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen betreffend den Verkauf und die Lieferung von Nabenschaltungen und Fahrradkomponenten. Für unsere diesbezüglichen – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Verkaufsbedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Käufers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir im Einzelfall nicht widersprechen, es sei denn, wir erkennen sie ausdrücklich an. In diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag.
- 1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsschluss; Angebotsunterlagen

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind.
- 2.2 Bestellungen können wir innerhalb von zwei Wochen annehmen. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Bestellung.
- 2.3 Bestellungen sowie Änderungen von Bestellungen sind von uns erst angenommen, wenn wir sie bestätigt haben.
- 2.4 Dem Käufer obliegt die eigenverantwortliche Überprüfung seiner Bestellung sowie sämtlicher Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck.
- 2.5 Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- 2.6 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Preise; Rechnungsstellung; Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, zuzüglich Versandkosten, Zoll, Verpackung und der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Wir sind zum Versand einer elektronischen Rechnung (z. B. als PDF-Dokument) per E-Mail an Sie berechtigt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Wir können nach eigenem Ermessen die Rechnung auch auf Papier übersenden.
- 3.3 Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Kaufpreis mit Rechnungsstellung fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Für Teillieferungen werden Teilrechnungen gestellt. Für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert.
- 3.4 Auch wenn im Einzelfall eine teilweise oder vollständige Voraus- oder Anzahlung vereinbart ist, wird der endgültige Preis erst bei Lieferung bestimmt. Über eine etwaige Unter- oder Überzahlung rechnen wir durch Schlussrechnung ab.
- 3.5 Der Abzug von Skonto bedarf ausdrücklicher schriftlicher

Vereinbarung.

- 3.6 Bei Zahlungsverzug haben wir die gesetzlichen Rechte.
- 3.7 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Konstruktionsänderungen

Konstruktionsänderungen im Interesse des technischen Fortschritts behalten wir uns vor, falls diese keine Änderungen der Funktion mit sich bringen.

5. Lieferung; Gefahrübergang; Lieferzeit

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart liefern wir EXW (Incoterms 2020) ab unserem Werk in Adelmansfelden (Deutschland).
- 5.2 Auch wenn wir uns im Einzelfall zum Versand auf eigene Kosten verpflichten, erfolgt der Versand stets auf Gefahr des Käufers. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf ausdrückliche schriftliche Aufforderung und auf Rechnung des Käufers ab. Verzögert sich der Versand oder die Zustellung aus Gründen, die nicht wir zu vertreten haben, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald ihm die Lieferbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- 5.3 Verzögert sich die Übergabe aufgrund eines Umstandes, den der Käufer zu vertreten hat oder auf dessen Anweisung, so geht die Gefahr von dem Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Auf ausdrückliche schriftliche Anforderung des Käufers sind wir verpflichtet, auf dessen Kosten die bei uns lagernde Ware zu versichern. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Liefertermin nicht ausdrücklich vereinbart ist mit der Maßgabe, dass die Gefahr auf den Käufer sieben Kalendertage nach der Anzeige der Versandbereitschaft übergeht.
- 5.4 Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Etwaig vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie dem Eingang einer vereinbarten Voraus- oder Anzahlung, der Eröffnung eines stellenden Akkreditivs oder dem Nachweis, dass eine vereinbarte Besicherung erfolgt ist. Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt auch im Übrigen immer voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Mitwirkungen und Beistellungen, einschließlich der Leistung einer vereinbarten Voraus- oder Anzahlung erfüllt hat; ansonsten verlängern sich Termine und Fristen entsprechend. Wird vor der Ablieferung vom Käufer in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung der bestellten Ware gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über

die Ausführung unterbrochen und gegebenenfalls um die für die anderweitige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.

- 5.5 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und sind berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft, oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Das Recht des Käufers, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.
- 5.6 In Verzug kommen wir immer nur durch eine schriftliche Mahnung des Käufers nach Fälligkeit.
- 5.7 Im Falle des Lieferverzuges hat der Käufer die gesetzlichen Rechte. Für Ansprüche des Käufers auf Schadens- und/oder Aufwendungsersatz gilt Ziff. 10.
- 5.8 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit (I) die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (II) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (III) dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 5.9 Bei Abrufaufträgen sind uns die Abrufe so rechtzeitig mitzuteilen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung möglich ist. Abrufaufträge müssen innerhalb von zwölf Monaten ab Bestellung abgerufen werden, sofern keine anderen festen Termine vereinbart wurden. Erfolgt der Abruf nicht oder nicht vollständig innerhalb von zwölf Monaten ab Bestellung oder zu den vereinbarten Abrufterminen, kommt der Käufer in Annahmeverzug.
- 5.10 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder eine zufällige Verschlechterung der zu liefernden Ware in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 Werden unsere Lieferungen oder Leistungen durch höhere Gewalt verhindert, behindert oder gestört, werden wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von unseren Leistungs-

pflichten befreit, selbst wenn wir uns in Verzug befinden.

- 6.2 Höhere Gewalt ist jedes außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignis, durch das wir ganz oder teilweise in der Erfüllung unserer Verpflichtungen beeinträchtigt werden; das umfasst insbesondere Feuerschäden, Überschwemmungen, Epidemien und Pandemien, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen sowie nicht von uns verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen. Gleiches gilt soweit Genehmigungen Dritter, die für die Ausführung der Lieferungen erforderlich sind, nicht rechtzeitig bei uns eingehen, obwohl wir sie rechtzeitig beantragt haben.
- 6.3 Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

7. Mehrwegtransportmaterial

Falls nicht abweichend vereinbart, stellen wir dem Käufer überlassenes Mehrwegtransportmaterial (z. B. Paletten) zu üblichen Marktpreisen in Rechnung, soweit uns der Käufer bei Ablieferung nicht Mehrwegtransportmaterial gleicher Art, Güte und Menge im Austausch überlässt.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen, sowie bis zur Zahlung aller übrigen, auch zukünftigen Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum („Vorbehaltsware“). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.
- 8.2 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer erlangen wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur Sachgesamtheit. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 8.1.
- 8.3 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, wenn er sich nicht im Zahlungsverzug mit unseren Kaufpreisforderungen befindet.
- 8.4 Der Käufer tritt an uns bereits zum jetzigen Zeitpunkt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung,

Verbindung oder Vermischung veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur bis zur Höhe des dem Käufer von uns in Rechnung gestellten Werts der Vorbehaltsware. Dies gilt auch, wenn die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, die ebenfalls nicht in unserem Eigentum stehen, weiterveräußert wird.

- 8.5 Der Käufer ist auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Einzugsermächtigung können wir aus berechtigtem Interesse einschränken und aus wichtigem Grund, insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges, widerrufen. Wir können verlangen, dass uns der Käufer die ihm abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, dazugehörige Unterlagen aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung offenlegt.
- 8.6 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt.
- 8.7 Der Käufer hat uns von jeder Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung oder sonstigen unsere Eigentumsrechte beeinträchtigenden Eingriffen durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer hat die Kosten der Maßnahmen zur Beseitigung der Eingriffe Dritter, insbesondere die Kosten etwaiger Interventionsprozesse, zu tragen.

9. Ansprüche bei Mängeln

9.1 Umfang der Gewährleistung

- 9.1.1 Wir gewährleisten die Beschaffenheit und die Eigenschaften entsprechend der Angaben in unserer Auftragsbestätigung bzw. der schriftlich vereinbarten technischen Spezifikationen.
- 9.1.2 Gelieferte Nabenschaltungen dürfen nur im Hinterrad eines Fahrrads für die üblichen Zwecke der Hinterradnabenschaltung und in Übereinstimmung mit allen gesetzlichen, behördlichen und sicherheitsrelevanten Anforderungen sowie den Angaben in unserer Auftragsbestätigung bzw. der schriftlich vereinbarten technischen Spezifikationen verwendet werden. Darüber hinaus gilt dies auch für mitgeliefertes Zubehör und alle weiteren Komponenten. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, die gelieferte Ware nicht für andere Zwecke zu verwenden. Wenn der Käufer die gelieferte Ware für einen anderen Zweck oder in einer Weise verwendet (I) erkennt der Käufer an, dass eine solche Verwendung oder ein solcher Verkauf auf das alleinige Risiko des Käufers erfolgt; (II) erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass wir weder ganz noch teilweise für Ansprüche oder Schäden haftet, die sich aus einer solchen Verwendung ergeben; und (III) erklärt sich der Käufer damit einverstanden, uns gegenüber allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten, Kosten, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit einer solchen Verwendung oder einem solchen Verkauf erge-

ben, zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten.

- 9.1.3 Die fehlende Eignung der gelieferten Ware für einen vom Käufer gewünschten Verwendungszweck stellt nur dann einen Mangel dar, wenn wir die Eignung für diesen Verwendungszweck ausdrücklich bestätigt haben.
- 9.1.4 Unsere Produkte erfüllen, soweit erforderlich, die gesetzlichen Anforderungen in der Europäischen Union (EU). Konformität mit gesetzlichen Anforderungen in Staaten außerhalb der EU gewährleisten wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

9.2 Untersuchung der Ware; Anzeige von Mängeln

- 9.2.1 Gelieferte Ware ist vom Käufer unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen; sie gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel, als vom Käufer genehmigt, wenn er diese nicht unverzüglich, spätestens binnen fünf Werktagen (Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage am Sitz des Käufers) nach Ablieferung schriftlich gegenüber uns rügt. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Ware als vom Käufer genehmigt, wenn er diese nicht unverzüglich, spätestens binnen fünf Werktagen nach dem Zeitpunkt, in dem sich der Mangel zeigte, schriftlich gegenüber uns rügt; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor dem Einbau oder der Verarbeitung zu erfolgen.
- 9.2.2 Im Übrigen gilt § 377 HGB.
- 9.2.3 Ist die Mängelrüge unbegründet und hat der Käufer dies erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, ist der Käufer verpflichtet, uns den für die Überprüfung entstehenden Aufwand zu ersetzen.

9.3 Gewährleistungsansprüche

- 9.3.1 Bei Mängeln werden wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder neu liefern (Nacherfüllung). Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Bei Fehlschlagen, Unzumutbarkeit oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer den Preis mindern oder – bei nicht nur unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten; haben wir den Mangel zu vertreten, kann der Käufer in den Grenzen von Ziff. 10 Schadensersatz verlangen.
- 9.3.2 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu

diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.

- 9.3.3 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und den Verkaufsbedingungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 9.3.4 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

10. Haftung

- 10.1 Unsere Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz für leichte Fahrlässigkeit ist, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, es sei denn, wir haben eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, also eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. In diesem Falle ist unsere Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Eintritt wir bei Vertragsabschluss aufgrund der uns bekannten Umstände rechnen mussten. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der gelieferten Ware sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der gelieferten Ware typischerweise zu erwarten sind.
- 10.2 Der Käufer ist verpflichtet, uns mit jeder Bestellung ausdrücklich und schriftlich auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen; anderenfalls haften wir nicht für einen solchen Schaden. Ein ungewöhnlich hoher Schaden liegt insbesondere vor, wenn sich der Käufer gegenüber seinen Kunden oder sonstigen Dritten zu einer Vertragsstrafe, Schadenspauschalierung oder sonstigen Zahlung bei Mangel oder Verzug verpflichtet hat, die in Zusammenhang mit unserer Leistung an den Käufer steht.

- 10.3 Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit und nach dem Produkthaftungsgesetz ist jedoch unbeschränkt.
- 10.4 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

11. Verjährung von Mängel- und Ersatzansprüchen

- 11.1 Die Verjährung von Ansprüchen des Käufers wegen eines Mangels ist auf ein Jahr verkürzt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 11.2 Auch für Ansprüche des Käufers auf Schadens- und Aufwendungsersatz, die nicht auf einem Mangel der Ware beruhen, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.
- 11.3 Unberührt hiervon bleibt die Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsrechten des Käufers bleibt ebenfalls unberührt.

12. Anwendbares Recht; Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen.
- 12.2 Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis an unserem Geschäftssitz oder nach unserer Wahl auch am Sitz des Käufers. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 12.3 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist an unserem Geschäftssitz.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.